

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:  
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 90.

Freitag, 19. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzelheftlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raupentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bezüglich der

## Anlegung von Brunnen

haben folgende Infolge des Inkrafttretens des Allgemeinen Baugesetzes abgeänderte Vorschriften Platz zu greifen:

1. Wer einen neuen, nicht ausschließlich zum Viehtränken oder zu Gartenanlagen bestimmten Brunnen anlegen, einen vorhandenen vertiefen beziehentlich umbauen will, hat dies der Königl. Amtshauptmannschaft zur Entschliessung und Genehmigung anzuzeigen und bei Ausführung des Baues die von dem Königl. Ministerium des Innern im Jahre 1873 zusammengefügten Vorschriftsmassregeln, welche bei der Anlegung von Brunnen zu befolgen sind, überdies insbesondere aber vorbehaltlich weiterer Vorschriften für den einzelnen Fall, nach Folgendem zu beobachten:

Die Mauerung des Brunnenschachtes ist wasserdicht mit bestem Cementmörtel auszuführen. Die Brunnenschachtmauer ist wenigstens 20 cm über die Erdoberfläche der unmittelbaren Umgebung empor zu führen.

Die Brunneneffnung ist mit mindestens 10 bis 12 cm starken, übereinandergreifenden, von bestem Materiale hergestellten Cementstempel- oder Sandstein- oder Granit-Platten, in dergleichen gefalztem Gefälle liegend, dichtschliessend abzudecken.

Außerdem sind aber auch hölzerne Brunnendeckungen zulässig. Zu letzteren dürfen jedoch nur solche Pfosten von 9 1/2 cm Stärke verwendet werden, welche ebenfalls übereinandergreifen und in gefalztem Gefälle liegen müssen.

Die Benutzung von Bleirohr als Leitung, sowie das Verschweren der Klappenventile in den Pumpen mit Bleiplatten ist streng verboten.

2. Die in Punkt 1 gedachte, an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstattende Anzeige über Anlegung, Vertiefung oder Umbau eines Brunnens hat die Beschreibung der Vertiefung, in welcher insbesondere zu erwähnen sein würde, wenn sich eine Aborts-, Jauchen- oder Düngergrube in einer Entfernung von 10 m und eine etwa noch vorhandene Senkgrube in einer solchen von 17 m von dem zu errichtenden Brunnen befinden, und die Angabe zu enthalten, wie und von wem der Bau ausgeführt werden soll.

3. Bei Neu- oder Umbauten von Häusern kann die mehrerwähnte Anzeige mit dem Baugenehmigungsgesuche ohne Weiteres verbunden werden.

4. Bei allen Brunnentbauten, einschliesslich der Umbauten oder Tiefsetzungen, ist an einer leicht sichtbaren Stelle ein Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen der Bauherren und der Bauleiter in deutlich lesbaren und unverwischbarer Schrift anzeigt.

5. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker die unter 1 gedachten Vorschriftsmassregeln nicht beobachtet oder den Bau beziehentlich Umbau (Tiefsetzung) eines Brunnens unternimmt, bevor die unter 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt worden ist, verfällt in die im Reichsstrafgesetzbuch § 367 Biffer 14 bezüglichen 15 vorgeesehenen Strafen.

6. Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher, die in jedem Falle von einer nach Punkt 1 erteilten Genehmigung Mitteilung erhalten, werden ersucht, auf die Beobachtung vorstehender Bestimmungen ihr besonderes Augenmerk zu richten, Zuwiderhandlungen ungehindert anzuzeigen und gleichzeitig das Weiterarbeiten an, ohne Genehmigung begonnenen oder der Genehmigung zuwiderlaufenden Brunnentbauten zu verhindern beziehentlich zu verhindern.

Die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft über die Vorschriften bei der Anlegung von Brunnen vom 20. März 1899 wird aufgehoben.

638 E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlmann.

Schm.

## Fahrt der Raddampfer betreffend.

Zur Verhütung weiterer Abbrüche an dem rechtsseitigen Elbufer bei Böhpa wird hiermit angeordnet, daß alle zu Berg und zu Thal gehenden Raddampfer auf der Stromstrecke von der früheren Großscheppe Fährstelle — Hauptstoppunkt 226 — bis Kleinscheppe — Hauptstoppunkt 223 — bei Wasserständen von 0,25 m über Null Dresden Pegel und darüber ihre Maschinenkraft soweit möglich und dabei so hart am linken Ufer entlang fahren, daß ein schädigender Wellenschlag am rechten abbrüchigen Ufer nicht entstehen kann.

Zu widerhandlungen werden nach § 366<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

152 G.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

von Schroeter.

Sl.

## Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, 19. April 1901.

Wir nehmen nochmals Veranlassung, auf den nächsten Montag Abend im Saale des Hotel Höpfer stattfindenden, von den vereinigten Militärvereinen von Riesa und Poppitz-Regiments arrangierten Festkommers zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs hinzuweisen und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß nicht nur die Mitglieder oben genann-

ter Militärvereine zu der Festlichkeit Zutritt haben, sondern zu derselben alle patriotisch gesinnten Einwohner der Stadt und ihrer Umgebung geladen und willkommen sind.

Der Elbarbeiter Hr. Herm. Engelhardt hatte heute Nachmittag das Unglück, beim Ueberqueren der Elbqualifelle zwischen die Buffer eines zusammenzustehenden Zuges zu geraten. Der Bedauernswerte wurde hierbei so schwer verletzt, daß er alsbald verstarb.

Für das deutsche Truppenkontingent in Ostasien werden die Mannschaftswerkzeuge fortgesetzt. Auf den jetzt stattfindenden

den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Bestimmungspflichtigen darauf hingewiesen, daß ihnen zu demnächstigen freiwilligen Eintritt in das China-Expeditions-Corps für alle Waffengattungen Gelegenheit geboten sei. Diese Anwerbung bezweckt den Ersatz bezw. die Abfüllung der gegenwärtigen China-Regimenten, der für kommenden Herbst in Aussicht steht. Als Hauptbedingungen zum Eintritt in das Freiwilligen-Corps gelten ein vorwurfsfreier Lebenswandel, Tropenbeständigkeit und zweijährige Dienstpflicht. Als Gegenleistung werden dem gemeinen Soldaten neben der üblichen Militärverpflegung und

## Bekanntmachung.

Die Gräs-, Schilf- und Weiden-Nutzung auf den fiskalischen Parzellen des Gabels-Elberwerder Kanals soll von 1901 einschliesslich ab unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen auf 5 Jahre verpachtet werden und zwar:

### 1. Montag, den 22. djs. Mts.,

Vormittags 10 Uhr

im Gasthose zu Glausitz

der aus den Parzellen Nr. 1 b. m. Nr. 10, Nr. 12 b. m. Nr. 31 bestehende Teil, d. i. von der Grenze des fiskalischen Holzbojgrundstückes bei Gabel bis an die Marktsteiner Kanalbrücke mit Ausschluß der Parzelle Nr. 11;

### 2. an demselben Tage

Nachmittags 1/2 3 Uhr

im Gasthose zu Streumen

der aus den Parzellen Nr. 32 b. m. Nr. 75 bestehende Teil, d. i. von der Marktsteiner Kanalbrücke bis zur Töpferlache

### 3. Mittwoch, den 24. djs. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

im Gasthose zu Gröbzig

der aus den Parzellen Nr. 76 b. m. Nr. 88 und Nr. 90 b. m. Nr. 105 bestehende Teil, d. i. von der Töpferlache bis zur Landesgrenze mit Ausschluß der Parzelle Nr. 89. Die Parzellen sind durch eingeschlagene nummerierte Pfähle bezeichnet und haben

Pachtstufte sich von der Lage und Größe der Parzellen vorher zu unterrichten. Die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Die Königl. Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Riesa

Die Königl. Bauverwalterei zu Großenhain

am 15. April 1901.

Auf Blatt 362 des Handelsregisters, die Firma

## „Elektrizitätswerk Riesa“

Zweigniederlassung der Elektricitätswerke-Betriebs-Aktien-Gesellschaft in Dresden, in Riesa

betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die dem Kaufmann Alfred Eward Ernst Louis Schum in Dresden erteilte Procura erloschen ist.

Riesa, am 16. April 1901.

## Königliches Amtsgericht.

Am 1. Mai 1901 findet in Riesa die übliche Arbeiter-Zählung statt; Zahlformulare hierzu gelangen in den nächsten Tagen zur Verteilung. Die Unternehmer haben diese Formulare am Zähltag, 1. Mai, auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum 2. Mai 1901 an uns zurückzugeben.

Der Rath der Stadt Riesa, am 19. April 1901.

Nr.: 982 P.

Ergrüßr. Voeters.

Sch.

## Bekanntmachung.

Der Geburtstag Sr. Maj. unseres allergnädigsten Königs soll Dienstag, den 23. April, vormitt. 10 Uhr durch einen öffentlichen Aktus im Saale des Gasthoses „Zum Anker“ gefeiert werden.

Die geehrten Mitglieder des Schulvorstandes, des Gemeinderates, sowie die Eltern der Kinder und alle Freunde unserer Schule werden dazu ergebenst eingeladen.

Gröbzig, den 18. April 1901.

Der Schuldirektor.

Börner.

## Bekanntmachung.

Die Anfuhr von ca. 70 Meter Marschlag ab Elbufer Riesa soll Sonnabend, den 20. April, Abends 8 Uhr im Gasthose zu Pausitz an den Mindestfordernden vergeben werden. Pausitz, den 17. April 1901.

Wass. Volk.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuerberechnung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzeit nicht haben befristet werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Distriktssteuerbehörde zu melden.

Bohra, am 18. April 1901.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.